



Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
DVR: 0000019

1. August 1995

Zl. 353.110/138-I/6/95

Herrn  
Präsidenten des Nationalrats  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

**XIX. GP.-NR**

1263/AB

1995-08-02

208

1479/10

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Praxmarer und Kollegen haben am 23. Juni 1995 unter der Nr. 1479/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Artikel 8 B-VG gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wird in Ihrem Ressort diese seltsame Ausdrucksweise verwendet?
2. Wenn ja, auf welcher verfassungsgesetzlichen bzw. einfachgesetzlichen Grundlage?
3. Wenn es keine verfassungsgesetzliche bzw. einfachgesetzliche Grundlage gibt, sind Sie bereit, eine solche Praxis sofort abzustellen?
4. Welche Gründe stehen gegebenenfalls einer Schreibweise, z.B. Botschafterinnen und Botschafter, Kandidatinnen und Kadidaten, bzw. Kolleginnen und Kollegen etc. in Ihrem Ressort entgegen?"

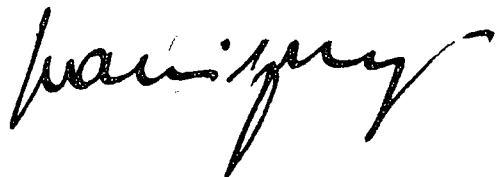
Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu den Fragen 1 bis 4:

Grundsätzlich halte ich fest, daß der Sprachgebrauch nicht durch juristische Normen festgelegt wird. Die Sprache ist die Grundlage des Rechtssystems und nicht umgekehrt. Im übrigen haben gesellschaftliche Veränderungen auch Änderungen der Sprache zur Folge. So hat der Wandel der gesellschaftlichen Stellung der Frau unter anderem seinen Niederschlag darin gefunden, daß zur geschlechtsneutralen Bezeichnung von Personengruppen das große "I" verwendet wird. Dies ist die kürzeste Form, in der maskuline Endungen geschlechtsneutral formuliert werden können.

Ich stehe der geschlechtsneutralen Bezeichnung von Personengruppen selbstverständlich positiv gegenüber und sehe mich daher nicht veranlaßt, irgendwelche Schritte zu unternehmen, die Anwendung dieser Schreibweise, die ich in meinem Ressort im übrigen nicht kontrolliere, abzustellen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kainz' or similar, written in a cursive style.